

5/SN-19/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION
1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 14
1015 Wien

LAD-VD-8609/1

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
90 0142/25-V/12/87

Bearbeiter
Dr. Grünner

(0222) 63 57 11 Durchwahl
2152

Datum

12. Mai 1987

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 19. GE' 87

Datum: 13. MAI 1987

Verteilt

15. MAI 1987 Gersdorfer

Betrifft
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987, Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987 - KHVG 1987), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 10 und § 11:

Die vorgesehene Kombination eines Bonus-Malus-Systems mit dem System des Selbstbehalts sollte nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Es muß nämlich bedacht werden, daß ein Bonus-Malus-System dem "Versicherungsprinzip" an sich nur teilweise entspricht und daß dieses System nach den gemachten Erfahrungen einen Anreiz zur Fahrerflucht bietet (oder letztlich auf ein System des Selbstbehalts hinausläuft). Der geplante "Schadenersatzbeitrag" wird diese Tendenz noch verstärken. Es sollte also geprüft werden, ob nicht die Tarifgestaltung nach dem Bonus-Malus-System dann fallen gelassen werden kann, wenn dieser Schadenersatzbeitrag eingeführt wird. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung werden sich Probleme hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzbeitrages ergeben, da diese Beträge der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten entsprechen müssen (aus diesen Gründen könnte ein System mit festen Beträgen eingeführt werden).

- 2 -

2. Zu § 15:

Es ist fraglich, ob es sich bei der im Abs. 2 vorgesehenen Feststellung der Versicherungsaufsichtsbehörde nicht um eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens handelt, die den ordentlichen Gerichten vorbehalten sein müßte.

Die im Abs. 4 normierte Verwaltungsübertretung sollte aus generalpräventiven Gründen eher den Strafgerichten zugewiesen werden. Dies ist im übrigen auch im Kartellgesetz vorgesehen.

Der im Abs. 5 verwendete unbestimmte Gesetzesbegriff "angemessene Prämien" sollte im Hinblick auf das Legalitätsprinzip nach dem Vorbild des geltenden § 60 Abs. 2 KFG näher ausgeführt werden.

3. Zu § 29 und § 30:

Es sollte normiert werden, daß der geplante "Ausschuß für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung" bei der Erlassung von Verordnungen aufgrund des geplanten Gesetzes gehört werden muß.

4. Zu § 33:

Das geplante Gesetz sollte erst am 1. Jänner 1988 in Kraft treten, um die bestehenden Verordnungen an die neue Rechtslage anpassen zu können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-8609/1

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

